

67. 1. Wer bildet für Elsaß-Lothringen die im Viehseuchengesetz vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$  zur Anordnung von Abwehrmaßnahmen vorgesehene und zuständige „Polizeibehörde“, und sind deren Anordnungen an bestimmte Formen gebunden?

2. Ist ebendort die Unterbringung von unter Sperre gestelltem Vieh an einen dritten Ort durch den Kreisdirector zulässig?

St.G.B. § 328.

Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 in der Redaktion vom 1. Mai 1894 (R.G.B. S. 409) §§ 2. 12. 14. 19 flg.

Berordn. vom 28. März 1881, betr. den Vollzug des Landesgesetzes über die Ausführung des Viehseuchengesetzes (G.B. für Elsaß-Lothringen 1881 S. 70) § 2.

Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen vom 6. Juni 1895 (G.B. 1895 S. 58) § 16.

Instruktion des Bundesrates vom 27. Juni 1895 (R.G.B. S. 357) § 60.

## I. Straffenat. Ur. v. 15. Juni 1899 g. W. Rep. 1985/99.

## I. Landgericht Mülhausen.

## Aus den Gründen:

. . . 1. Der Angeklagte ist nach der ausdrücklichen Feststellung des Urtheiles nur wegen seines in die Zeit vom 16. November bis 4. Dezember 1898 fallenden Handelns bestraft worden, nach dem Inhalte des Urtheiles also deshalb, weil sein Vieh in der genannten Zeit ungeachtet vorausgegangener zuständigerseits verfügter Stallsperrre mit seinem Wissen und Willen an dem öffentlichen, vor dem Wachtthause in D. (Elsaß-Lothringen) befindlichen Gemeindebrunnen getränkt worden ist.

Die hierauf bezüglichen Feststellungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Damals, am 16. November, war zunächst die Stallsperrre nicht bloß vom Kreisveterinärarzte Z., sondern von dem zuständigen Bürgermeister in D. angeordnet. Denn im Auftrage des Bürgermeistersamtes D. theilte bereits am 14. November 1898 der Polizeidiener R. dem Angeklagten die erfolgte Anordnung der Stallsperrre mit und befestigte gleichzeitig am Eingange zum Schloßhofe und an den Stallthüren die vorgeschriebenen Plakate an. Daß mit der von der Revision bemängelten Anordnung des Bürgermeistersamtes die Anordnung des Bürgermeisters zum Ausdruck gebracht war, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Daß der Bürgermeister ferner zuständig für jene Anordnung war, ist in § 2 der Verordnung vom 28. März 1881 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1881 S. 70), betreffend den Vollzug des Landesgesetzes über die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, in Verbindung mit den §§ 2. 12. 14 dieses Gesetzes in der Redaktion vom 1. Mai 1894 ausgesprochen. Danach haben in Elsaß-Lothringen gerade die Bürgermeister, die ohnehin nach § 16 der Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen vom 6. Juni 1895 (G. S. 1895 S. 58) die örtliche Polizeiverwaltung führen — nicht also, wie die Revision meint, der Kreisdirektor —, die in dem genannten Reichsgesetze den „Polizeibehörden“ überwiesenen Obliegenheiten wahrzunehmen. . . .

Für die Form der Anordnungen der Polizeibehörde auf Grund des Viehseuchengesetzes sind indes weder in letzterem, noch in der ge-

dachten Ausführungsverordnung vom 28. März 1881 Bestimmungen enthalten. Die in § 12 des Viehseuchengesetzes vorgesehene Eröffnung zu Protokoll oder in schriftlicher Form ist nur für die vorläufigen Anordnungen der beamteten Tierärzte, nicht aber für die Polizeibehörden maßgebend. Es genügt daher hier der Nachweis, daß die von der Polizeibehörde auf Grund des Viehseuchengesetzes getroffene, für die Interessenten verbindliche Anordnung den Beteiligten bekannt gegeben und bekannt geworden ist. Letzteres ist, wie oben nachgewiesen, vorliegend durch die im Auftrage des Bürgermeisters erfolgte Eröffnung des Polizeidieners R. an den Angeklagten geschehen. . . .

2. In Bezug auf den zweiten dem Angeklagten zur Last gelegten Straffall bemängelt die Revision mit Unrecht die Zulässigkeit der durch Beschluß des Kaiserlichen Kreisdirectors zu M. vom 3. Dezember 1898 angeordneten Maßnahmen, die beiden in dem unter Sperre gestellten Stalle befindlichen Kühe mittels Wagens in den Stall am Schlachthause zu D. zu bringen und dort unter Aufsicht zu stellen. Jene Anordnung ist, wie deren Inhalt ergibt, insbesondere auf Grund des § 60 der Instruktion des Bundesrates vom 27. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 357) und der §§ 19 flg. des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 erlassen. Der § 60 a. a. O. giebt der Polizeibehörde das Recht, die Absonderung oder die Stallsperrre der kranken und der verdächtigen Tiere des Seuchengehöftes anzuordnen, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt. Letztere Voraussetzung lag gegen den Angeklagten vor, da er, wie oben hervorgehoben, zwei noch unter Stallsperrre befindliche Kühe an einem öffentlichen Brunnen hatte tränken lassen. Einem derartigen Unwirksammachen der polizeilichen Anordnung entgegenzutreten, ist der Zweck des § 60 a. a. O. Die Polizeibehörde konnte daher die Durchführung der verbotswidrig unterlassenen Stallsperrre und Absonderung des Viehes durch ihr als zur Erreichung dieses Zweckes geeignet erscheinende weitere Maßnahmen aus eigenem Rechte ins Werk setzen.

Die Wahrnehmung jener Befugnisse der Polizeibehörde durch den Kreisdirector in Mülhausen findet ihre Stütze in § 2 Abs. 1 letzter Satz der oben allegierten Verordnung vom 28. März 1881, wonach der Kreisdirector befugt ist, die Amtsverrichtungen der Polizeibehörde für den einzelnen Seuchefall zu übernehmen.

---

Die in der Revision angefochtene Gefährlichkeit der in Rede stehenden Maßnahme ist daher ebensowenig zu bezweifeln, wie die Annahme, daß sich jene Anordnung als eine Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregel im Sinne des § 328 St.G.B.'s darstellt. . . .